jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/10/13 6Bs412/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1998

Norm

RATG §15
RATG TP4
AHR

Rechtssatz

Vertritt der Rechtsanwalt dieselbe Person als Verteidiger und als Privatbeteiligter, so gebührt ihm - sofern die Leistungen nicht trennbar sind - die Hälfte des Honorars nach TP 4 RATG, weil er nicht besser gestellt werden kann gegenüber dem, der in derselben Strafsache zwei Personen zwei Personen (eine als Verteidiger und eine als PB-Vertreter) vertritt und der gemäß § 15 RATG ein um 10 % erhöhtes Honorar auch nur zur Hälfte zugesprochen erhält.

Entscheidungstexte

- 6 Bs 412/98
  Entscheidungstext OLG Innsbruck 13.10.1998 6 Bs 412/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:1998:RI0000077

Im RIS seit

11.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at